



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. Dezember 2011

Nr. 2011-815 R-151-13 Interpellation Marlies Rieder, Altdorf, zum Übertritt von der Primarstufe in die Oberstufe; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 14. September 2011 hat Landrätin Marlies Rieder, Altdorf, eine Interpellation zum Übertritt von der Primarstufe in die Oberstufe eingereicht.

Ausgangslage für die Interpellation ist die heutige Regelung des Übertritts von der 6. Primarklasse in die Oberstufe. Die Interpellantin hält fest, dass die Zahl der Übertritte ins Gymnasium in den vergangenen Jahren "rasant" angestiegen sei und auch vermehrt Schülerinnen und Schüler aus dem Gymnasium wieder in die Oberstufe zurückkehren würden. Die heutige Situation sei für die Beteiligten nicht klar und eigentlich unhaltbar.

Gestützt auf diese Ausgangslage stellt Marlies Rieder dem Regierungsrat vier Fragen.

II. Vorbemerkung - das heutige Übertrittsverfahren

Das heutige Übertrittsverfahren wurde auf das Schuljahr 1989/1990 eingeführt. Es erstreckt sich über die 5. Primarklasse und das erste Semester der 6. Primarklasse (drei Semester Beobachtungszeit bis zur Entscheidung).

Die Klassenlehrperson der 5. Klasse stellt den Eltern am Elternabend das Übertrittsverfahren vor. Sie orientiert über die Anforderungen und Möglichkeiten der verschiedenen Schultypen der Sekundarstufe I. Dazu steht ihr das kantonale Elterninformationsblatt "Vor dem Übertritt in die Oberstufe und in das Gymnasium" zur Verfügung.

Die Klassenlehrperson der 6. Primarklasse ermittelt in Gesprächen mit dem Kind und seinen

Eltern, welcher Schultyp der Sekundarstufe I den Fähigkeiten und Interessen der Schülerin oder des Schülers entspricht. Die Eltern haben ihre Einschätzung für die Zuweisung ihres Kindes der Klassenlehrperson vorgängig schriftlich mitzuteilen (kantonales Formular). In Grenzfällen bespricht sich die Klassenlehrperson mit den Lehrpersonen der Sekundarstufe I.

Die Klassenlehrperson weist die Schülerin oder den Schüler dem aus ihrer Sicht geeigneten Schultyp und den entsprechenden Niveaus zu¹. Sie berücksichtigt dabei:

- a) die Noten der Schülerin oder des Schülers in der 5. und im 1. Semester der 6. Primar-
klasse;
- b) die ganzheitliche und prognostische Beurteilung der Schülerin oder des Schülers;
- c) die Gespräche mit dem Kind und seinen Eltern.²

Die Lehrperson teilt ihren Entscheid dem Schulrat mit, der diesen schriftlich an die Eltern weiterleitet (kantonales Formular).

Eltern, die mit dem Zuweisungsentscheid nicht einverstanden sind, können beim Schulrat eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Den Schulbehörden steht für diesen Fall eine Handreichung des Kantons mit Checkliste und Musterschreiben zur Verfügung.

Beschwerden gegen Entscheide des Schulrats werden vom Erziehungsrat beurteilt. Dessen Entscheid unterliegt direkt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht.

Das Verfahren hat einen durch das Übertrittsreglement (RB 10.1711) vorgegebenen, klaren Ablauf. Es weist die Entscheidungskompetenz der Lehrperson zu. Die Elternrechte sind gewahrt. Das Verfahren ist somit klar und präzise geregelt.

III. Zu den gestellten Fragen

1. *Zur Entwicklung der Schülerzahlen der letzten zehn Jahre: Wie viele Schülerinnen und Schüler sind prozentual ins Gymnasium und in die verschiedenen Oberstufen der Gemeinden eingetreten? Wie viele sind bis zur dritten Stufe vom Gymi in die Gemeinde-Oberstufen zurückgekehrt? Wie viele haben das Gymnasium vor der Matura verlassen?*

Eintritte ins Gymnasium und in die Oberstufe

Tabelle 1 zeigt die Übertritte ins Gymnasium und in die verschiedenen Züge der Oberstufe in

¹ Die Niveauzuweisungen betreffen die kooperative und die integrierte Oberstufe.

² Die Gespräche mit dem Kind und den Eltern zu berücksichtigen, heisst nicht, nach deren Willen zu entscheiden, sondern deren Überlegungen anzuhören und mit den Punkten a und b in Beziehung zu bringen.

den Gemeinden in absoluten Zahlen (oben) und in Prozenten (unten, gelb unterlegt).

Tabelle 1:

Übertritte aus der Primarschule ins Gymnasium und in die Oberstufe 2002 bis 2011

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	D
Gymnasium ³	83	83	91	93	104	78	79	73	81	77	84
<i>In Prozenten</i>	18.4	17.0	20.0	19.8	22.3	18.7	17.8	17.5	19.0	19.8	19.0
Sekundarschule ⁴	197	220	194	211	179	177	197	189	185	176	192
<i>In Prozenten</i>	43.6	45.1	42.6	45.0	38.4	42.4	44.3	45.3	43.3	45.4	43.4
Niveaugemischt ⁵	15	12	10	11	31	35	35	36	29	34	25
<i>In Prozenten</i>	3.3	2.5	2.2	2.4	6.7	8.4	7.9	8.6	6.8	8.8	5.7
Realschule ⁶	127	142	136	120	128	108	108	97	114	92	117
<i>In Prozenten</i>	28.1	29.1	29.9	25.6	27.5	25.9	24.2	23.3	26.7	23.7	26.5
Werkschule	26	25	21	33	20	19	25	22	17	9	22
<i>In Prozenten</i>	5.7	5.1	4.6	7.0	4.3	4.6	5.6	5.3	4.0	2.3	5.0
Repetition 6. Kl.	4	6	3	1	4	0	1	0	1	0	2
<i>In Prozenten</i>	0.9	1.2	0.7	0.2	0.8	0.0	0.2	0.0	0.2	0.0	0.4
Jahrgangsstärke	452	488	455	469	466	417	445	417	427	388	442

Gymnasium: Im Durchschnitt treten jährlich knapp 20 Prozent der Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse ins Gymnasium ein. Die Übertrittsquote ist in den letzten zehn Jahren konstant geblieben. Die Schwankung zwischen 17 und 22 Prozent kann bei diesen Jahrgangsgrössen nicht vermieden werden. Zwischen den Gemeinden bestehen zum Teil grosse Unterschiede und die jährlichen Schwankungen sind grösser als bei der kantonalen Quote. Die geographische Nähe des "Kollegi" hat einen Einfluss auf die Eintritte ins Gymnasium. So treten aus Altdorf jedes Jahr zwischen 25 und 30 Schülerinnen und Schüler ins Gymnasium ein, was einem Viertel bis einem Drittel entspricht. Das ist jedoch kein neues Phänomen. So heisst es beispielsweise in der Berichterstattung 1966/1967 des Schulinspektorats: "Altdorf allein stellt aber 64.7 Prozent der Gymnasiasten."⁷

Niveaugemischte Zuweisung: Auf das Schuljahr 2006/2007 haben gleich mehrere Oberstufenschulen auf das integrierte Modell umgestellt. Das erklärt den sprunghaften Anstieg der

³ Die Zahlen geben die Zuweisungen ins Gymnasium wieder. Sie umfassen die Eintritte in die Kantonale Mittelschule Uri und in ausserkantonale Mittelschulen (z. B. Stans, Immensee). Deshalb sind die Zahlen nicht in jedem Fall identisch mit der Statistik der Kantonalen Mittelschule Uri.

⁴ Sekundarschule (separierte Oberstufe), Kernklasse A (kooperative Oberstufe), einheitlich Niveau A (integrierte Oberstufe).

⁵ Niveaugemischte Zuweisungen gibt es in der integrierten Oberstufe.

⁶ Realschule (separierte Oberstufe), Kernklasse B (kooperative Oberstufe), einheitlich Niveau B (integrierte Oberstufe).

⁷ "Die Schluss- und Aufnahmeprüfungen an der 6. und 7. Klasse im Kanton Uri im Schuljahr 1966/1967", Bericht von Anton Camenzind, Schulinspektor, Seite 5.

niveaugemischten Zuweisungen im Jahr 2006.

Werkschule: In die Werkschule wurden in den letzten zwei Jahren tendenziell weniger Jugendliche zugewiesen. Es gibt Schulen, welche kaum mehr Zuweisungen vornehmen.

Austritte aus dem Gymnasium

Tabelle 2 zeigt die Austritte aus der 1. und 2. Klasse des Gymnasiums in den letzten zehn Schuljahren (PS = Primarschule, OS = Oberstufe der Volksschule). Da die Austritte im Schuljahr 2011/2012 erst am Schluss des Schuljahrs 2011/2012 bekannt sind, fehlen Angaben im Vergleich zur Tabelle 1 zum Schuljahr 2011/2012.

Tabelle 2:

Austritte aus der 1. und 2. Klasse des Gymnasiums

Schuljahr	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	06/07	07/08	08/09	09/10	10/11	D
Eintritte aus PS	91	79	82	89	92	102	75	79	72	80	84
Aus 1.Gym. in OS	5	3	2	2	5	3	0	3	1	8	3.2
Aus 2.Gym. in OS	5	0	2	4	2	4	2	3	2	6	3.0
Andere (bspw. Wegzug)	2	0	3	1	0	0	2	0	2	2	1.2

Tabelle 3 zeigt die Austritte aus der 3. bis 5. Klasse des Gymnasiums in den Schuljahren 2001/2002 bis 2010/2011, inklusive Übertritte in andere Schulen (z. B. ins damalige Lehrerseminar) und inklusive zurückkehrende Austauschschülerinnen und Austauschschüler.

Tabelle 3:

Austritte aus der 3. bis 5. Klasse des Gymnasiums

Schuljahr	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	06/07	07/08	08/09	09/10	10/11	D
Eintritte aus PS	91	79	82	89	92	102	75	79	72	80	84
Austritt aus der 3.	12	11	23	10	6	8	19	24	14	13	14.0
Austritt aus der 4.	3	2	4	3	4	3	3	2	0	0	2.4
Austritt aus der 5.	2	2	3	3	0	0	1	0	2	1	1.4

Tabelle 4 bildet die Gründe ab, aus denen Schülerinnen und Schüler der 3. bis 5. Klasse in den letzten zehn Jahren aus dem Gymnasium ausgetreten sind. Rund 60 Prozent der Ausgetretenen haben eine Berufslehre begonnen (dies vor allem nach der 3. Klasse), rund 20 Prozent sind in eine andere Schule übergetreten (vor allem ins Lehrerseminar, in die Berufsmittelschule [BMS] und in die Fachmittelschule).

Tabelle 4:
Gründe für den Austritt, Schuljahre 2001/2002 bis 2010/2011
 (inklusive Austauschschülerinnen und Austauschschüler)

Grund	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
Lehre	101	8	3
Gesundheitlich		2	1
Austauschschüler retour		7	3
Andere Schule	31	4	1
Bereits Klasse repetiert			1
Andere Gründe/unbekannt	8	3	5
Total	140	24	14

2. *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass das Übertrittsreglement, wie es heute angewandt wird, noch zeitgemäss ist?*

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass das Übertrittsreglement, wie es heute angewandt wird, zeitgemäss ist und die bessere Lösung als beispielsweise eine Aufnahmeprüfung darstellt. Er erachtet zusätzliche steuernde Massnahmen zurzeit nicht als notwendig. Zu dieser Einschätzung gelangt er aus den nachfolgend ausgeführten Gründen.

1. *Konstanz der Übertrittsquoten*

Die Übertrittsquoten weisen eine hohe Konstanz auf; "Ausreisser", die bei einer kleinen Jahrgangsstärke von 400 Schülerinnen und Schülern vorkommen können, sind selten (siehe Tabelle 1). Die Übertrittsquoten haben sich seit der Zeit, als es eine Übertrittsprüfung gab, kaum verschoben. In den 70er und 80er Jahren wurde die Prüfung jeweils so angesetzt, dass rund zwei Drittel eines Schülerjahrgangs sie bestanden (Note 4.20 und mehr). Diese zwei Drittel traten dann ins Gymnasium und in die Sekundarschule über. 1990 trat der erste Schülerjahrgang in die Sekundarstufe I über, der keine Übertrittsprüfung mehr ablegte. Die Lehrpersonen weisen seither nicht "weicher" zu, als es die Übertrittsprüfung tat. Nach wie vor halten sie sich an die ungeschriebene "Faustregel", dass ab einem Durchschnitt von mindestens 4.4 ein Übertritt in die Sekundarschule erwogen werden kann; über einem Notenschnitt von 5.0 soll liegen, wer ins Gymnasium übertreten will. Tabelle 5 zeigt den Vergleich zwischen den letzten zehn Jahren mit Übertrittsprüfung und den letzten zehn Jahren ohne Übertrittsprüfung.

Tabelle 5:

Vergleich der Zuweisungsquoten in die Sekundarschule und ins Gymnasium mit und ohne Übertrittsprüfung

Mit Prüfung	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	D
Bestanden	67.4	68.2	68.0	64.3	69.1	72.9	69.1	65.3	66.4	67.3	67.8
Ohne Prüfung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	D
Gym. und Sek.	62.0	62.1	62.6	64.8	60.7	61.1	62.1	62.8	62.3	65.2	62.4

Bei "Ohne Prüfung" müsste ein nicht genauer bezifferbarer Teil von niveaudifferenziert zugewiesenen Schülerinnen und Schülern aus den integrierten Oberstufen hinzugezählt werden. Beispiel: Es ist wahrscheinlich, dass eine Schülerin, die in drei Fächern dem Niveau A und in einem Fach dem Niveau B zugewiesen wurde, im separierten Modell der Sekundarschule zugeteilt würde. Die Prozentsätze auf der letzten Zeile dürften dadurch effektiv um 1 bis 2 Prozent höher liegen.

2. Ganzheitlichkeit der Beurteilung

Auch zur Zeit, als eine Aufnahmeprüfung durchgeführt wurde, war das Gespräch zwischen Schülerin oder Schüler, Eltern und Klassenlehrperson mitbestimmend für den Übertritt ins Gymnasium. Längst nicht alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Prüfungsergebnisses zum Eintritt ins Gymnasium berechtigt gewesen wären, sind tatsächlich eingetreten. Für den Eintritt ins Gymnasium war eine Durchschnittsnote von mindestens 5.0 erforderlich⁸. Eine solche erreichten jeweils 20 bis 30 Prozent eines Jahrgangs. Knapp die Hälfte von ihnen trat dann effektiv ins Gymnasium ein.

Tabelle 6:

Prüfungsergebnis und tatsächliche Eintritte ins Gymnasium

Angaben in % ⁹	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	D
Ergebnis > 5.0	31.6	29.1	24.2	20.7	25.2	27.1	22.7	26.4	30.4	30.1	26.8
Effektive Eintritte	9.6	13.1	10.7	9.0	10.1	10.5	8.5	13.7	10.2	11.0	10.6

Die Leistungen in der Sachkompetenz (diese wurden in der Prüfung gemessen) sind nicht allein ausschlaggebend für eine erfolgreiche Schullaufbahn im Gymnasium. Daneben sind Aspekte der Selbstkompetenz, wie beispielsweise schnelle Auffassungsgabe, Lernwille, Ausdauer oder Belastbarkeit, ebenso bedeutsam. Diese Aspekte können in den Übertrittsge-

⁸Das damalige Reglement zum Eintritt in die Oberstufe und zum Übertritt innerhalb der Oberstufe (ERB vom 12. April 1978, mit Änderung vom 1. Juli 1987) legte für den Übertritt die folgenden Promotionsnoten fest: Gymnasium 5.0; Sekundarschule 4.2; Realschule 3.0. Die Promotionsnote setzte sich aus der Prüfungsnote (50 %) und dem Durchschnitt aus den Zeugnisnoten in Deutsch, Mathematik und Realien (50 %) zusammen. Schülerinnen und Schüler, die bis zu zwei Zehntelpunkten unter der geforderten Promotionsnote lagen, bzw. deren Eltern konnten innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die kantonale Übertrittskommission ein Gesuch um Aufnahme in den entsprechenden Schultyp stellen. Für solche Schülerinnen und Schüler wurde zusätzlich ein differenziertes Urteil der Lehrperson (Beurteilungsbogen), eine schulpyschologische Abklärung und gegebenenfalls eine Nachprüfung verlangt.

⁹Die Angaben in den jährlichen Berichten an den Erziehungsrat sind unvollständig. Die Berichte sind nicht auf das Gymnasium, sondern auf die bestandene oder nicht bestandene Prüfung und auf die Übereinstimmung der Prüfungsnoten mit den Zeugnisnoten fokussiert.

sprächen besser erfasst werden. Eine Zuweisung über ein Übertrittsgespräch ist ganzheitlicher und umfassender.

3. Geringe Zahl von Beschwerdefällen

Aus der geringen Zahl von Beschwerdefällen lässt sich die gute Akzeptanz des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens ersehen. Zur Zeit der Übertrittsprüfung war es möglich, bei einem Prüfungsergebnis bis zu zwei Zehnteln unter der geforderten Durchschnittsnote "Rekurs" wegen Prüfungsangst und Prüfungsversagen einzulegen. Es gab jährlich zwischen fünf und über 30 solcher Rekurse (im "Rekordjahr" 1987 waren es 44). Seit der Einführung des prüfungsfreien Verfahrens sank die Zahl der Beschwerdefälle sehr deutlich, nicht weil die Lehrpersonen "weicher" zuweisen und dem Elterndruck nachgeben (vgl. Tabelle 1), sondern weil die gemeinsame Erörterung im Gespräch zu mehr Einsicht und Akzeptanz des Entscheids führt. Ganz offensichtlich vertraut die überwiegende Zahl der Eltern der Einschätzung und Beratung durch die Lehrpersonen. Das muss als Qualität des heutigen Verfahrens gesehen werden. Tabelle 7 zeigt die Beschwerdefälle der letzten zehn Jahre mit und ohne Prüfung.

Tabelle 7:
Beschwerdefälle mit und ohne Prüfung

Mit Prüfung	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	D
Rekurse total	18	19	17	31	8	5	30	44	10	11	19
Ohne Prüfung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	D
Beschwerdefähiger Entscheid Schulrat	4	2	3	1	1	3	**	4	**	1	2.4
Beschwerde beim Erziehungsrat	0	0	1*	1	1*	1	0	1	0	0	0.5

* = nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs zurückgezogen

** = 2008 und 2010 nicht erhoben

Mit zu bedenken ist die Kritik an der früheren Übertrittsprüfung: Die Lehrpersonen würden wegen der Übertrittsprüfung die übrigen Fächer vernachlässigen und einseitig nur auf die Prüfung trainieren. Und die Prüfung werde von Jahr zu Jahr schwieriger gemacht, weil sie eben trainierbar sei. 1983 und 1987 wurde die Prüfung in Leserbriefen kritisiert. 1983 hielt die Übertrittskommission im Jahresbericht an den Erziehungsrat fest: "(...) wird nun auch im Kanton Uri – wie letztes Jahr in den Nachbarkantonen – eine Grundwelle bemerkbar, die sich gegen das derzeitige Prüfungsverfahren richtet. Der Leserbrief in den Urner Zeitungen sowie die Einsendung im Sudelblatt des Lehrervereins sind nur die Spitzen des Eisbergs." 1987 wurden die Eltern in einem Leserbrief dazu aufgerufen, gegen das Prüfungsergebnis "Rekurs" einzulegen.

4. *Zusätzlicher Aufwand*

Zur Ausarbeitung der Übertrittsprüfung und der Nachprüfung und zur Behandlung der Rekurse war eine zehnköpfige erziehungsrätliche Kommission eingesetzt (ein Schulinspektor, je zwei Lehrpersonen von Gymnasium, Sekundarschule und Realschule und drei Primarlehrpersonen). Die Prüfung musste in einem anderen Kanton in zwei bis drei Klassen erprobt werden (Pretest). Die Lehrpersonen der 6. Klasse mussten die Prüfungen in ihrer Klasse leiten, die Lehrpersonen der Oberstufe mussten die Durchführung beaufsichtigen und die Arbeiten korrigieren. Die Übertrittskommission kontrollierte die Korrekturen stichprobenweise nach. Jährlich waren die fünf bis 30 Rekurse zu bearbeiten. Mit dem Verzicht auf die Prüfung ist dieser Aufwand entfallen. Natürlich könnte eine Aufnahmeprüfung nur für künftige Gymnasiastinnen und Gymnasiasten statt für alle mit etwas geringerem Aufwand realisiert werden (Entwicklung: gleicher Aufwand, Pretest: gleicher Aufwand, Korrekturen: weniger Aufwand, Beschwerdefälle: vermutlich weniger Aufwand als in den 80er Jahren). Trotzdem wollen der Regierungsrat und der Erziehungsrat in einer Zeit, in der der administrative Aufwand für die Lehrpersonen und die Bürokratie in der Verwaltung beklagt werden, nicht einem Verfahren Vorschub leisten, das zwangsläufig mehr Bürokratie erfordert.

3. *Wäre der Regierungsrat (RR) respektive Erziehungsrat bereit, über die Bücher zu gehen und eine befriedigendere Lösung für den Übertritt von der PS in die OST zu suchen - mit klaren Richtlinien wie definierte Durchschnittsnote mindestens 5.2 fürs Gymi oder evtl. Aufnahmeprüfung ins Gymnasium? Würde sich eine Anpassung auf das Jahr 2016 anbieten, ab welchem nur noch das integrierte und das kooperative Oberstufenmodell geführt werden sollen?*

Aus den Antworten auf die Fragen 2 und 4 geht hervor, dass der Regierungsrat nicht bereit ist, an einem weitgehend gut funktionierenden System grundlegende Änderungen vorzunehmen. Mit dem Entscheid des Landrats vom 26. Oktober 2011 zur Beibehaltung der separierten Oberstufe entfällt auch der in der Interpellation vorgeschlagene Zeitpunkt 2016.

4. *Ist dem RR bekannt, dass viele Lehrpersonen der 2. Stufe verunsichert sind und sich mit einem schwierigen Übertrittsreglement oftmals alleine und überfordert vorkommen?*

Zahlen für den Kanton Uri liegen dem Regierungsrat und der Bildungs- und Kulturdirektion keine vor. Dem Regierungsrat ist aber bekannt, dass sowohl die Lehrerschaft des Gymnasiums als auch die Oberstufenlehrerschaft den Primarlehrpersonen eine hohe "Treffsicherheit" in der Zuweisung attestieren. Es müssen nur selten Niveauumstufungen und Versetzungen vorgenommen werden. Ebenso ist der Bildungs- und Kulturdirektion bekannt, dass Lehrpersonen schwierige Elterngespräche nicht alleine, sondern unter Beizug von Fachlehrpersonen, der schulischen Heilpädagogin oder der Schulleitung führen.

Eine Studie des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) ergab, dass sich gesamtschweizerisch gesehen jede fünfte Lehrperson mit überhöhten Erwartungen von Eltern konfrontiert sieht, die sich belastend auswirken. Im Rahmen der von NORI-ESE durchgeführten externen Evaluationen in Nidwalden, Obwalden und Uri war auch schon der berufliche Auftrag und die davon ausgehende Belastung der Lehrpersonen Thema. Gemäss den Ergebnissen der Lehrpersonenbefragung sind uneinsichtige Eltern eher selten.¹⁰ Aber wenn es sie gibt, dann belasten sie schnell einmal übermässig stark und bilden eine der Hauptquellen für die emotionale Belastung von Lehrpersonen (nicht nur in der 6. Klasse).

Dass es einzelne sehr ehrgeizige und uneinsichtige Eltern gibt, war zur Zeit der Übertrittsprüfung nicht anders, wie die zahlreichen Rekursfälle illustrieren (vgl. Tabelle 7). Die Festlegung eines Mindestdurchschnitts oder die Wiedereinführung einer Übertrittsprüfung sind keine geeigneten Mittel, um die Lehrpersonen wirksam von Elterndruck zu entlasten. Von einem Mindestdurchschnitt oder von einer Übertrittsprüfung darf nicht erwartet werden, dass die Zuweisung besser sei als heute und dass es weniger Probleme geben würde. Es geht vielmehr darum, in jenen Fällen, in denen Eltern mit überhöhten Ansprüchen Druck auf die Lehrpersonen ausüben oder sich Rechte ausnehmen wollen, die ihnen nicht zustehen, wirksam zu schützen. Dazu müssen mehrere Ebenen beitragen:

- Einerseits hat der Arbeitgeber (Schulrat, Schulleitung) Lehrpersonen vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen (vgl. Art. 39 Schulverordnung; RB 10.1115).
- Andererseits sollen Lehrpersonen nicht zuwarten, bis sie in aufreibenden Elterngesprächen an ihre Grenzen stossen und ausbrennen, sondern rechtzeitig Hilfe beiziehen. Der Kanton unterhält für solche Fälle die Lehrpersonenberatungsstelle beim Schulpsychologischen Dienst, die niederschwellig kontaktiert werden kann.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



¹⁰ Die sechs erfragten Belastungsfelder in einer 2011 durchgeführten Evaluation in der Rangierung der Lehrpersonen: 1. administrative Arbeiten; 2. "schwierige" Schülerinnen und Schüler; 3. Unterrichtsvorbereitung; 4. schulinterne Besprechungen und Absprachen; 5. Teamsitzungen und Stufensitzungen; 6. "schwierige" Eltern.